

Der Bürgermeister

Gladbeck, 09.11.2005

An den  
Vorsitzenden der Ratsfraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Ratsherrn Mario Herrmann  
Rentforter Straße 43a

45964 Gladbeck

**Anfrage gem. § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse;**

hier: Umsetzung des „Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)“

Sehr geehrter Herr Herrmann,

ich komme zurück auf Ihre Anfrage vom 28.9.2005.

Erlauben Sie mir einleitend folgende Hinweise:

Zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) gibt es seit Jahren entsprechende Fachdiskussionen. Nach Inkrafttreten des Gesetzes haben die Vorbereitungen der Kommunen begonnen.

Bereits seit Jahren wird in Gladbeck Elektronikschrott gesondert gesammelt und verwertet.

So ist im § 2 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Gladbeck vom 17.12.2002 u.a. als Entsorgungsleistung festgehalten:

- Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlschränken,
- Einsammeln und Befördern und Elektro-Altgeräten,
- Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Sammelfahrzeug (Umweltbrummi) - hierzu gehören auch Gasentladungslampen.

Weiter bestimmt § 2 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Gladbeck, dass das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (u.a. Alt-Kühlschränke, Elektro-Altgeräte) und Annahme am Betriebshof (u.a. Elektro-Altgeräte, Elektrokühlschränke) erfolgt.

Gem. § 13 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Gladbeck müssen die Abfallbesitzer/-erzeuger Abfall zur Verwertung von Abfall zur Beseitigung getrennt halten und einer gesonderten Entsorgung zuführen, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Insbesondere Elektrogeräte werden von der Stadt separat abgefahren. Kleingeräte werden auch am „Umweltbrummi“ angenommen.

Für sperrige Abfälle, hier auch Elektrogeräte, gelten die Regelungen des § 17 Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Gladbeck (Abholung durch den ZBG bzw. Annahme am Recyclinghof).

Aufgrund dieser seit Jahren geltenden Regelungen für Elektroschrott, des Gebotes diese Abfallfraktionen getrennt zu sammeln, der bisherigen Regelung, dass diese Geräte beim ZBG abgegeben werden können bzw. abgeholt werden, ändert sich **in der Abwicklung** für den Bürger aufgrund des Elektroggesetzes **nichts**.

Vor Inkrafttreten des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes erfolgte die Entsorgung des Elektroschrotts durch den Kreis Recklinghausen. Für die dabei anfallenden Kosten musste der ZBG aufkommen und diese auf den Bürger in Form von Abfallgebühren umwandeln.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes liegt die Verantwortung der Entsorgung und die dadurch anfallenden Kosten bei den Herstellern der Elektro- und Elektronikgeräte.

Insofern wird bei den Entsorgungskosten insgesamt eine Einsparung von etwa 40.000,- € pro Jahr eintreten.

Der ZBG bereitet zurzeit die Neuregelung vor, die allerdings nur innerorganisatorische Auswirkungen hat.

Die von Ihnen gestellten Fragen beantworte ich wie folgt:

**Frage 1:**

Gibt es Daten über Elektro- und Elektronikschrott im Restmüll der Stadt Gladbeck?

**Antwort:**

Es gibt seit Jahren genaue Daten über gesammelte Kühlgeräte, Haushaltsgroßgeräte, Unterhaltungs- und Fernsehgeräte sowie Kleingeräte. Die Daten werden für die Abfallstatistik und die kreiseinheitliche Abfallgebühr verwendet und sind als Anlage beigefügt.

**Frage 2:**

Sind in der Stadt Gladbeck bereits Sammelstellen für die privaten NutzerInnen eingerichtet oder werden diese geplant?

**Antwort:**

Nach wie vor wird der Recyclinghof des ZBG als Sammelstelle zur Verfügung stehen.

**Frage 3:**

Sind die Behältnisse in den entsprechenden 5 Gruppen bereitgestellt?

**Antwort:**

Die Behältnisse sind schon jetzt vorhanden. Sie werden lediglich durch eigene Behälter der Abholer ausgetauscht.

**Frage 4:**

Wo werden die öffentlichen Sammelstellen aufgestellt und wie werden die BürgerInnen über den Standort informiert?

**Antwort:**

Der Recyclinghof des ZBG wird als Sammelstelle zur Verfügung stehen. Eine Zusatzinformation ist für die Bürger vom Grundsatz her nicht erforderlich, weil sich an dem bisherigen Verfahren für den Bürger nichts ändert. Gleichwohl ist beabsichtigt, die Bürger für die getrennte Sammlung zu sensibilisieren, weil hierdurch Spareffekte erzielt werden können.

**Frage 5:**

Wo stehen die Behälter für die Abholung durch die Hersteller?

**Antwort:**

Die Behälter stehen an der Sammelstelle (Recyclinghof).

**Frage 6:**

Wie wird die Abholung der Altgeräte durch die Hersteller geregelt?

**Antwort:**

Bislang steht auf Seiten der Hersteller noch nicht fest, wer die Sammelbehälter abholt. Das Verfahren wird sich dann allerdings nicht von dem bisherigen unterscheiden (Meldung an den Abholer nach Erfordernis).

Dies zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen  
I.V.

gez.  
- Dr. Wolfgang Andriske -  
Erster Beigeordneter

Anlage

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
<b>ABFALLART</b>	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t
Unterhaltungselektronik	21,86	32,73	32,22	53,21	46,89	75,51	73,02	56,99	51,54	80,68
Kleingeräte	2,58	2,48	3,48	0,85	12,09	19,51	17,16	2,71	6,10	13,07
Kühlgeräte	66,71	95,58	79,31	92,96	81,52	87,50	102,81	88,54	96,45	87,10
Hausgeräte	90,75	138,25	123,01	110,57	151,13	156,60	151,56	180,32	143,36	84,80